Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung

611-14/47-6. Schü/Lü.

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses	2 4. Nov. 2011	8
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung		

Personalrat: nein

Gleichstellungsbeauftragte: nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein

Kriminalpräventiver Rat: nein

Seniorenbeirat

nein

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Gewerbegebiet Scheitelberg)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 29.09.2011 beschloss die Stadtvertretung, den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Gewerbegebiet Scheitelberg) mit Begründung öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 13.10.2011 bis 14.11.2011.

B) STELLUNGNAHME

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden kann, wurden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen dieser Auslegung eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Antragsteller in voller Höhe getragen, so dass der Stadt keine Kosten entstehen. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor.

D) Beschlussvorschlag

 Die w\u00e4hrend der \u00f6ffentlichen Auslegung der Entw\u00fcrfe der 6. \u00e4nderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Gewerbegebiet Scheitelberg) und der Begr\u00fcndung vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung gepr\u00fcft und nach eingehender Abw\u00e4gung die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung beschlossen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Stadtvertretung die 6. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 47 (Gewerbegebiet Scheitelberg), bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 (Gewerbegebiet Scheitelberg) durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich

bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit

Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft

verlangt werden kann.

6. Der Flächennutzungsplan ist zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/innen/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des 22 keine/folgende Ş GO Ausschussmitglieder/innen, waren Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Amtsleiterin / Amtsleiter

Büroleitender

Beamter

Stadt Heiligenhafen

Kreis Ostholstein

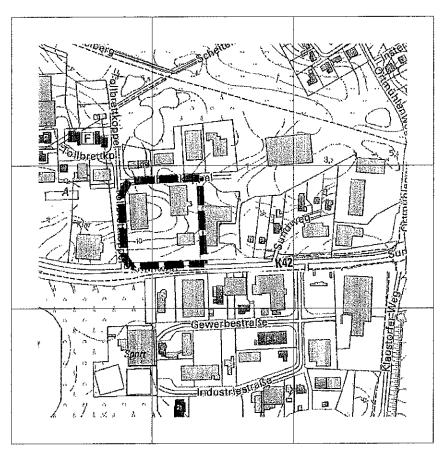
Bebauungsplan Nr. 47, 6. ÄnderungGebiet: Gewerbegebiet Scheitelberg (Grundstücke Tollbrettkoppel 2-6)

Abwägungsempfehlung

Planstand:

Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB,

Stadtvertretung __._.2011



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de www.planlabor.de

A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen

Industrie- und Handelskammer (iHK) zu Lübeck, 01.11.2011

B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen

Handwerkskammer Lübeck, 10.11.2011, bereits berücksichtigt

Landrat des Kreises Ostholstein, 08.11.2011, nicht berücksichtigt

Wasser- und Bodenverband Ostholstein, 19.10.2011, zur Kenntnis genommen

Zweckverband Ostholstein, 04.11.2011, bereits berücksichtigt

Abwägungsempfehlung Behörde/ Anregungen Person Datum Handwerks-Es wird die gleichlautende Stelkammer lunanahme aus dem im August 2011 durchgeführten Beteili-Lübeck. 10.11.2011 gungsverfahren nach § 4 (2) BauGB erneut vorgebracht: Nach Durchsicht der übersand-Die Anregung wurde bereits ten Unterlagen teilen wir mit, berücksichtigt. Handwerksdass aus Sicht der Handwerksbetriebe werden durch die kammer Lübeck keine Beden-Festsetzungen nicht beeinken vorgebracht werden. trächtigt. Das Beteiligungs-Soliten durch die Flächenfestsetverfahren zur Bauleitplanung zungen Handwerksbetriebe berichtet sich nach den Vorgaben des BauGB, Eine umeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und fassende Öffentlichkeitsbe-Benachrichtiauna frühzeitige teiligung hat stattgefunden. der betroffenen Betriebe erwartet Fachbereich Boden- und Ge-Landrat des Kreises Ostwässerschutz holstein. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht Der Hinweis wird zur Kenntnis 08.11.2011 bestehen keine grundsätzlichen genommen. Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Gewässerschutz: Niederschlagswasser: Da die Anregung des Fachbe-Die Anregung wird nicht be-

Da die Anregung des Fachbereichs aus der Stellungnahme vom 02.08.11 in der jetzigen Auslegung nicht aufgegriffen wurde, wird diese im Folgenden erneut wiedergegeben. Dieser Nachweis ist spätestens zum Zeitpunkt des Bauantrags zu erbringen:

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser zentral über die bestehenden Anlagen abzuleiten.

rücksichtigt. Die Planänderung betrifft lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Die für die Flächenausnutzung relevanten Angaben zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bleiben dagegen unverändert. Es wird davon ausgegangen, dass die im Ursprungsplan festgesetzte max. zulässige Flächenverslegelung bei der Dimenslonierung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens bereits berücksichtigt wurde.

www.planlabor.de 3

zu Landrat des Kreises Ostholstein, 08.11.2011

Hierbei ist zu prüfen bzw. der Wasserbehörde nachzuweisen, dass die Auslegung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens mit Klärfunktion die Aufnahme der zusätzlichen Niederschlagswassermengen aufgrund der zusätzlichen abflusswirksamen Flächen durch die Vergrö-Berung der Gewerbeflächen zulässt (Nachweis der Oberflächenbeschickung, Fließaeschwindigkeit unter der Tauchwand, Speichervolumen, Drosselabfluss), Weiterhin ist zu prüfen, ob die entsprechende Einleiterlaubnis angepasst werden muss durch die zu erwartenden höheren Einleitmengen. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachbereich selbstverständlich zur Verfügung.

Bodenschutz:

sind nicht bekannt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

<u>Altablagerungen:</u>
sind nicht bekannt.

Altstandorte:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abfall:

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Neben den oben aufgeführten Hinweisen des Fachbereiches Boden- und Gewässerschutz sind hinsichtlich der vom Fachdienst Bauordnung wahrzunehmenden öffentlichen Belange keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird um die Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Die Abwägungsergebnisse werden nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Wasser- und Bodenverband Ostholstein, 19.10.2011 Der betreffende Planbereich liegt außerhalb der Zuständigkeit des Verbandes. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Ostholstein, 04.11.2011 Es wird die gleichlautende Stellungnahme aus dem im August 2011 durchgeführten Beteilfgungsverfahren nach § 4 (2) BauGB erneut vorgebracht:

Schmutzwasserentsorgung

Es ist eine Änderung der vorhandenen Bausubstanz, bzw. eine höhere Ausnutzung des Grundstückes beabsichtigt. Dies kann teilweise zu einer Nachveranlagung gemäß unseren Abwasserentsorgungsbedingungen führen.

Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen. Die Planänderung betrifft lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Die für die Flächenausnutzung relevanten Angaben zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bleiben dagegen unverändert.

Weitere Hinweise

In dem Baugebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten zwischen den Baumaßnahmen und unseren Anlagen kommen.

Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bauabschnitt vorgesehen.

Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe dürfen in einem Bereich von 2,50 m jeweils parallel zum Trassenverlauf weder überbaut noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte sind mit der ZVO Gruppe vor Bauausführung abzustimmen.

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung für das Bauvorhaben beachtet. Notwendige Maßnahmen und Abstimmungen werden vorgenommen. Entsprechende Angäben wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

zu Zweckverband Ostholstein, 04.11.2011

Durch das Bauvorhaben notwendige Anpassungen und Umlegungen von Leitungen und Kabel werden durch die ZVO Gruppe vorgenommen, Besondere Schutzmaßnahmen, z.B. bei Baumstandorten sind mit der ZVO Gruppe abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für weitere Fragen steht Herr Peters, Telefon 04561/399491 zur Verfügung. Die Steilungnahme ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.